

## **basis.wissen.schafft**



## **Satzung**

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen basis.wissen.schafft. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.

Der Sitz des Vereins ist Berlin.

## § 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3 Zweck des Vereins

### § 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Zusammenarbeit von Wissenschaft und Gesellschaft im Sinne einer am Menschen und seinen natürlichen Lebensgrundlagen orientierten gesellschaftlichen und technischen Entwicklung. Der Verein ist für alle wissenschaftlichen Disziplinen offen. Der Verein versteht sich als Schnittstelle zwischen wissenschaftlicher Forschung auf der einen Seite und den Interessen und Forschungsbedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger auf der anderen Seite.

### Der Verein hat insbesondere die Aufgabe

- Betroffenen zu helfen, die für die Durchsetzung ihrer nichtgewerblichen Interessen wissenschaftliche Unterstützung benötigen,
- Bürgerinnen und Bürgern, Bürgerinitiativen, betrieblichen und gewerkschaftlichen Arbeitskreisen und Interessenvertretungen Kontakte mit Wissenschaftlern zu vermitteln,
- wissenschaftliche Erkenntnisse durch emanzipatorische Beratungs-, Aufklärungs- und Bildungsarbeit öffentlich zugänglich zu machen. Dieses soll den Einzelnen befähigen, seine Interessen und Bedürfnisse zu artikulieren und durchzusetzen.
- im Sinne der Jugendhilfe tätig zu sein, um die Entwicklung junger Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu unterstützen.

### Der Vereinszweck soll verwirklicht werden durch

#### a) Forschungszwecke

- Entwicklung eigener Forschungsschwerpunkte zu aktuellen und absehbaren gesellschaftlichen Problemen, wie z.B. Demografie und Altersfragen, Wissensmanagement
- Durchführung und Vergabe von wissenschaftlichen fachübergreifenden Forschungsvorhaben
- Entwicklung und Förderung von Instrumenten zum Austausch zwischen Wissenschaft und Forschung, wie z.B. Netzwerke, Fachpublikationen, Internetplattformen, etc.

#### *b) Bildungszwecke*

- Beschaffung und Archivierung von wissenschaftlichen Arbeiten, Umarbeiten von Gutachten in eine allgemeinverständliche Form
- Verbreitung von Arbeitsergebnissen in Form öffentlicher Veranstaltungen und Publikationen
- Kooperation mit Wissenschaftler/innen, Student/innen und Mitarbeiter/innen der Hochschulen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen, u.a. durch die Einrichtung studentischer Arbeitskreise, aber auch Veranstaltungen wie World Cafés, Science Slam u.a. neuen Formen der Kommunikation und Verständigung von Wissenschaftler/innen und Bürgerinnen und Bürgern
- Zusammenarbeit mit kommunalen, nationalen und internationalen Institutionen, die dieselben Ziele verfolgen
- Beantwortung wissenschaftlicher Fragen von interessierten Gruppen oder Personen
- die Zusammenarbeit mit jungen Menschen im Sinne einer ganzheitlichen Bildung, politischen Emanzipation und des bürgerlichen Engagements. Auch hier sind neue und zeitgemäße Kommunikationswege und -formen ein wesentlicher Fokus der Vereinsarbeit, um auch bildungsfernen Bevölkerungsschichten Sinn und Zweck von Wissenschaften unterschiedlicher Fachbereiche nahezubringen.

Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich unabhängig.

### **§ 4 Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 5 Mittelverwendung**

Die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel erhält der Verein durch Spenden, durch staatliche und private Fördermitteln sowie durch Zuwendungen Dritter.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten nach ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder ihre Beiträge noch sonstige Zuwendungen oder Einlagen zurück.

### **§ 6 Verbot von Begünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt und durch Zustimmung der Mitgliederversammlung entschieden. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von der/dem gesetzlichen Vertreter/in zu unterschreiben. Diese/r verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

## § 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod der natürlichen Person oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von sechs Wochen jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden ausschließen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände (bei Vollmitgliedern) von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

## § 9 Beiträge

Zur Erfüllung des Vereinszwecks werden von den Mitgliedern Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder. Dabei ist die ökonomische Lage der Mitglieder zu berücksichtigen.

## § 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## § 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Grundsätze und Richtlinien der Vereinsarbeit im Rahmen dieser Satzung.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- Wahl und Abberufung des Vorstands und der Kassenprüfer/innen
- Entlastung des Vorstands
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes

- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das folgende Geschäftsjahr
- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben

Im erstem Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung (ao. MV) verpflichtet, wenn

- mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt
- auf Beschluss des Vorstandes
- im Falle des Rücktritts des Vorstands

Eine ao. MV findet spätestens sechs, aber frühestens drei Wochen nach Stellung des Antrages oder nach der entsprechenden Beschlussfassung statt; der Vorstand hat den Antrag oder den Beschluss zusammen mit dem Termin der ao. MV unverzüglich bekannt zu geben. Die Zeitspanne zwischen Bekanntgabe und ao. MV muss mindestens zwei Wochen betragen.

Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein/e Protokollführer/in zu wählen. Diese/r führt das Protokoll der Mitgliederversammlung. Das Protokoll muss von der/m Protokollführer/In und der Versammlungsleitung unterschrieben werden.

## § 12 Vorstand

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem die Aufgabe, den Verein organisatorisch zu leiten, sowie insbesondere die Mitglieder des Vereins und weitere Interessierte über die Vereinsarbeit zu informieren und

an ihrer Gestaltung zu beteiligen. Zu diesem Zweck sorgt er für regelmäßige Zusammenkünfte. Mindestens einmal im Jahr berichtet er der Mitgliederversammlung über die Vereinsarbeit.

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus zwei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung einzeln für die Dauer von einem Geschäftsjahr gewählt werden. Sie üben die Verantwortung gemeinschaftlich aus und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands anwesend ist. Die Vorstandssitzungen sind für die Vereinsmitglieder öffentlich.

Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstands vor Ablauf ihrer Amtszeit aus dem Vorstand entlassen, hierfür ist eine 2/3-Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder notwendig. Falls kein/e direkte/r Nachfolger/in gewählt wird, ist ein kommissarischer Vorstand zu wählen, der die Vorstandsaufgaben bis zur Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes übernimmt. Diese Wahl findet schnellstmöglich statt, spätestens mit Ablauf der Amtszeit des abgewählten Vorstandes, also der regulären Neuwahl.

### **§ 13 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 14 Haftung**

Die Haftung des Vorstands gegenüber dem Verein wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements im Bereich Bildung und/oder Wissenschaft zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

Die Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 3/4 der Vereinsmitglieder beschlossen.

Im Falle der Auflösung des Vereins ist der Vorstand vertretungsberechtigter Liquidator, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.